

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“

vom 18.07.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ am 18.07.2006 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ beschlossen:

I – Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ (im Folgenden „AZV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus den abflusslosen Gruben, Jauchegruben, Absetzschächten sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen als öffentliche Einrichtung. Der AZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser).
- (3) Die Entsorgung und die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abwässer aus Tierhaltung und mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder Aufenthaltsräumen und Gärten, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf dem jeweiligen Grundstück ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks berechnigte Personen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind berechnigt und verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt dem AZV zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den AZV eine Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang werden Genehmigungen nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des AZV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

2. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entleerung und Abfuhr eingesetzte Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbeseitigungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser und Kühlwasser
 2. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Pappe und Zement,
 3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
 4. Lacke, Farben sowie Teer und Kunstharze,
 5. flüssige Stoffe, die erhärten,
 6. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
 7. Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 8. Abwasser, das nicht den Bestimmungen der geltenden Abwassersatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltgeräten.

§ 5

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn:
- a. Ablagerungen, die die Betriebsfähigkeit oder –sicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen, vorhanden sind oder
 - b. abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf bzw. einem Über-/Auslauf gefüllt sind.
- Von der jährlich durchzuführenden Entleerung sind die Kleinkläranlagen ausgenommen, bei denen durch die jährliche Entleerung die Funktionsweise der Kleinkläranlage beeinträchtigt wird und einer jährlichen Entleerung die Herstellerhinweise, Vorschriften der DIN oder wasserrechtliche Entscheidungen entgegenstehen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat hierzu einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, dem AZV anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entleerung entsteht.
- (3) Der AZV ist berechtigt, die Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anzeige nach Abs. 2 und 6 zu entsorgen, wenn Gründe der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erfordern.

- (4) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der AZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom AZV rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist der AZV oder der vom AZV mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungsverpflichteten die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassenen Entleerungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung ist dem Beauftragten des AZV der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage, zu gewähren. Der AZV bzw. die vom AZV beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten des AZV haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind dem AZV vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem AZV vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige dem AZV unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge oder Art des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach den Absätzen 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem AZV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

II – Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht anschließen lässt oder die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht dem AZV überlässt,
 - b. den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt,

- c. Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 - d. die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 veranlasst,
 - e. der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 8 zuwider handelt,
 - f. seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirschau, den 18.07.2006

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

Thomas Mantolock
Verbandsvorsitzender



Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kirschau, den 18.07.2006

Abwasserzweckverband „Obere Spree“


Thomas Manflock
Verbandsvorsitzender



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagensatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“

vom 12. September 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGemO – SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), in Verbindung mit den §§ 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 4. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 306) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und § 25 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ am 12. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagensatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ vom 18.07.2006 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 – Entsorgung erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen. Berücksichtigt werden dabei die Herstellerhinweise, die DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. die DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die DIN- und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV oder sein Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführt oder durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden, Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zu-

lauf gefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig gemäß Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete. Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a – Aufwandsersatz – eingefügt:

- (1) Entstehen dem AZV Aufwendungen durch einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder infolge der Unterlassung einer fristgemäßen Anzeige gemäß § 5 Abs. 3, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dem AZV diese Mehraufwendungen zu erstatten. Zu den Mehraufwendungen gehören auch Starkverschmutzerzuschläge, die dem AZV für die Entsorgung der Klärschlämme in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe und auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens sowie schriftlicher Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 hat dem AZV die Aufwendungen zu erstatten, die infolge einer vergeblichen Anfahrt trotz Bekanntgabe des Entleerungstermins gemäß § 5 entstehen. Dies gilt nicht, wenn die mit der Ent-

leerung beauftragte Firma trotz Mitteilung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 die für die Entleerung erforderlichen besonderen Vorkehrungen (z. B. Anfahrt nur mit kleinem Entsorgungsfahrzeug, erforderliche Schlauchlänge) nicht trifft.

- (3) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a – Eigenkontrolle und Wartung – eingefügt:

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage
 - eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht,
 - betrieben und
 - in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Festlegungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

4. Der § 9 – Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 1 d. werden die Wörter „entsprechend § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1“ durch die Wörter „gemäß § 5 Abs. 3“ ersetzt.
- b) § 9 Abs. 1 e. und f. werden gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) des AZV „Obere Spree“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 13. September 2011

Abwasserzweckverband „Obere Spree“



Stefan Hornig
Verbandsvorsitzender



Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schirgiswalde-Kirschau, 13. September 2011

Abwasserzweckverband „Obere Spree“



Stefan Hornig
Verbandsvorsitzender

